

## IV.

## Kirchväter und Kirchenvorsteher.

### Ein Beitrag zur Gemeindeverfassung bei der Kirche in Stroppen.

Eine ganz interessante, ja vielleicht sogar eine wichtige Frage ist es, was für eine Bedeutung die in alter Zeit sogenannten „Kirchväter“ und späteren „Kirchenvorsteher“ im Gemeindeleben hatten, besonders ob und inwieweit sie eine bestimmte Stelle in der örtlichen Kirchenverfassung einnahmen. Man kann fragen, wer sie erwählte und bestellte, wem sie verantwortlich waren, welche Rechte ihnen zustanden, und welche Pflichten ihnen oblagen. Mir scheint, diese Dinge sind noch wenig geklärt, die Auffassungen darüber wahrscheinlich geteilt, und es ist jedenfalls wünschenswert, daß man einmal dieses sicherlich nicht gleichgültige Stück der örtlichen Kirchenverfassung untersucht. Herrscht doch vielfach die Meinung, als seien die Patronen nicht weniger als die absoluten Alleinherrschner in einer Kirchengemeinde gewesen. Zum Teil mag das richtig sein, zum Teil aber ist es auch nicht der Fall. Mir sind allgemeine Bestimmungen aus den Kirchenordnungen nicht bekannt. In den Liegnitzer und Wohlauer Visitations-Protokollen von 1653/55 und 1656/57 begegnen wir wohl den Herrschaften, die das Kirchlehn haben, also den Patronen und auch andern Herrschaften, die zu den Eingepfarrten gehören, nie aber den Kirchvätern oder Kirchenvorstehern. Sie sind auch in der Interims-Kirchenordnung von 1655 nicht erwähnt. Danach hat es den Anschein, als habe es solche im Fürstentum Liegnitz nicht gegeben. Anders war es vermutlich im Fürstentum Ols. Jedenfalls können wir sie für Stroppen Jahrhunderte lang feststellen, und zwar neben dem Patron und möglicherweise als Vertreter der Gemeinde. Es liegt kein Grund vor anzunehmen, daß es in anderen Gemeinden des Olsser Fürstentums nicht ähnlich gewesen ist. Nachstehend möchte ich nun das zusammen-

stellen, was ich über die hiesigen Kirchenväter gefunden habe, wenn es auch nicht allzuviel ist und nicht erschöpfend sein kann. Aber wir erhalten doch ein urkundlich sicheres Bild von diesen Männern, die im kirchlichen Leben unsrer Gemeinde eine gewisse und oft nicht unbedeutende Rolle spielten.

Zum ersten Mal treffen wir sie in der Urkunde über den sogenannten Narzaß aus dem Jahre 1509. Danach hatten die Herzöge Albrecht und Karl von Ols der Kirche zu Stroppen einen jährlichen Zins von 6½ Mark und 12 Groschen, Narzaß genannt, verschrieben, der ihnen aus gewissen Gefällen von den Gütern des Kirchspiels gehörte. In dieser Beschreibung wird nun ausdrücklich festgesetzt, daß diese bisher nach Ols zu zahlende Abgabe an die Kirchväter in Stroppen zu entrichten war. Die Kirche hatte den Herzögen Geld geborgt, das diese aber nicht zurückzahlen konnten. Da heißt es nun: „von Jore zw Jore denn vorsichtigen Kyrchvateren zw Schroppen dy yt czund sein, aber hernochemals sein werden doselbst zw habenn, zw heben, zw geniessen und zw gebrauchen.... Auch so wir obgenannten Herczogen gebrüder aber unser Erbenn vnnd nachkomlingen sullichen czins ablösen wulden.... So sullen wir ader unser Erbenn die genannten Kyrchvaterenn oder yren rechten nachkomlingen Ein fyrtel·Jar vorhin zw wissen lossen.“ Diese Kirchväter gelten also hier als die einzigen Rechtsvertreter der Kirchengemeinde, nicht aber der Patron oder der Pfarrer. Sie sind die rechtsgültigen Verwalter des Kirchenvermögens. Sie ziehen das Geld ein, tragen die Verantwortung, können pfänden und nur ihnen oder ihren Rechtsnachfolgern kann der Vertrag gekündigt werden. Mir will diese Feststellung um so wichtiger erscheinen, als sie auch später bei der sonstigen Verwaltung des Kirchenvermögens als die verantwortlichen Personen in der Gemeinde erscheinen.

In dem fürstlichen Abschied von Jacobitage 1540 sind die Stroppener Kirchenväter nicht genannt, sondern allgemein „Die von der Landschaft des Oelsnischen fürstentums in gemein.“ Hier handelt es sich um die Anstellung eines evangelischen Pfarrers. Wenn es auch sehr wahrscheinlich ist, daß unter dem Ols'schen Landadel auch solche aus der Stroppener Gemeinde gewesen sein werden, so waren doch die Kirchväter als solche nicht dabei beteiligt, wenigstens nicht nach dem Wortlaut des Abschieds. Wohl aber der Lehnsherr oder Patron. Hier stoßen wir auf ein andres Rechtsverhältnis in der Kirchengemeinde. Wär be-

stellt im vorliegenden Falle — vermutlich um die Reformation hier endgültig durchzuführen — der Landesherr den Pfarrer, „haben mittler Zeit vſleißig vorsorg gehabt einen Christlichen pfarrherr..... Der das folk mit fürtragung des worts Gottes, auch reichung des Sakraments .... alldo bestellen;“ aber im übrigen bleibt es bei den alten Verträgen zwischen dem Erbherrn und Pfarrherrn. Das kann nichts anderes heißen, als daß der Pfarrer von den Lehnsherrn oder Patron kontraktlich angestellt wird und nach diesem Kontrakt seine Bezüge erhält. Dementsprechend haben auch dann die Rechtsnachfolger im Patronat später die Pfarrer berufen.

Sehr interessant ist nun, wie sich die Besetzung der Pfarre im Jahre 1572 abspielt. Hier sehen wir die „Kirchenväter“ als Vertreter und Sprecher der Gemeinde ihre Stimme geltend zu machen. In jenem Jahre war Magister Ismael Fabricius gestorben. Das Besetzungsrecht lag in der Hand des Patrons; Patrone aber waren in dieser Zeit die Herzöge von Ols selbst als Besitzer und Grundherrn von Stroppen. Sie übten ihr Recht aus, wie es Herzog Johann auch 1554 bei einer Neubesetzung in Verhandlungen mit dem Breslauer Magistrat getan hatte. Jetzt wohnte aber kein Glied des herzoglichen Hauses mehr in Stroppen. Da wurden nun die beiden Kirchenvorsteher Kaspar von Kottwitz auf Bahserwitz und Hans von Karnitzky auf Pavelschöwe bei den Herzögen vorstellig, sie mögen den Bruder des Verstorbenen, den Dr. phil. Magister Felix Fabricius berufen. Das war gewiß kein unbilliges Verlangen. Aber die Herzöge trafen eine andre Wahl. Wir kennen ihre Gründe nicht. Es kann sein, daß der Berufung ihnen persönlich näher stand. Es kann aber auch sein, daß sie kein Vorschlagsrecht wünschten. Die Kirchenvorsteher hatten sicher das Wohl der Gemeinde im Auge. Sie hatten jedenfalls auch sonst ihr gut-kirchliches Interesse gezeigt, daß sie gerade damals den Kaplan gehalten hatten, den sonst der Pfarrer zu halten verpflichtet war. Diese in einem Brief des Pfarrers Bösscher vom Jahre 1572 bezeugte Tatsache spricht gewiß für ihre tatkräftige Anteilnahme auch an der geistlichen Versorgung der Gemeinde.

Bei der Berufung des Pfarrers Martin Beschke 1575 haben dann in der Tat jene beiden Kirchenvorsteher mitgewirkt. Stroppen war inzwischen in die Hände des Nikolaus von Beditz übergegangen, der Beschke von Guhrau aus berief. Beschke hat uns nun eine sehr dankenswerte Nachricht über seine Berufung hinterlassen. Er schreibt:

„Anno Dom. 1575 bin ich... durch den... Nikolaus von Beßlich auf Stroppen und Eßdorf mit dem Konsense der zur selbigen Zeit verordneten Kirchenväter und Einwilligung des ganzen Kirchspiels berufen werden.“ Die Einwilligung des ganzen Kirchspiels wird schwerlich die Bedeutung einer Gemeindewahl haben, sondern wenn überhaupt eine Befragung der Gemeinde stattgefunden, was ich nicht einmal glaube, höchstens auf der Linie liegen, ob ein Einspruch seitens der Gemeinde geltend gemacht wurde. Bedeutsam aber erscheint mir, daß bei dieser Berufung der Konsensus, also die Zustimmung der Kirchenväter eingeholt oder mindestens gewünscht wurde. Für uns steht hier nicht in Frage, ob dies freiwillig oder ordnungsmäßig geschehen ist. Wichtig aber ist die Tatsache, daß wieder die Kirchenväter als Vertreter der Gemeinde sogar bei einer Pfarrwahl angesehen werden konnten. Und es waren „verordnete“ Kirchväter, also rechtliche Vertreter.

So sehen wir sie denn auch weiter in der Gemeinde tätig. Es waren Jahrhunderte hindurch immer zwei Herrn aus dem Landadel in diesem Amte. Um das Jahr 1600 heißen sie oft die Herren Stroppischen Kirchväter. Sie hatten einen Teil der Rechnungsführung unter sich, ja vielleicht die volle Verantwortung dafür und nicht in erster Linie der Patron, der anscheinend erst später nach dieser Richtung in den Vordergrund tritt. Sie erscheinen als die verantwortlichen Verwalter des Kirchenvermögens. Nur so kann ich die Aufschrift auf den Rechnungen von 1601 ff. verstehen, die darum wegen ihrer großen Wichtigkeit wörtlich mitgeteilt sei: „Register über Empfang und Ausgab des Kirchenseckels über das Gottes Haus zw Stroppen vom Andern Sonntag Trinitatis des 1601. Jahr an zu rechnen, bis usw. .... Da die Edlen Ernvesten Wolbenambten Herrn Hans von Frobelwitz us Ellgot und Hanns von Kottwitz us Sagkersewa Kirchherren und Vätter, Sowol der Ersam Wolweise Herr Hans Wolff Bürgermeister, der Kirchen Mit-Verwalter, Und dann Georg Clement und Busch Ahmann, Kirchenbitter, Vollends und schließlichen Stephan Auperl aus Regensburg Kirchschreiber gewesen ist.“ Hierbei fehlt sowohl der Patron wie der Pfarrer. Die Kirchväter sind die eigentlichen Verwalter, der Bürgermeister tritt als „Mit-Verwalter“ hinzu. Der letztere Umstand könnte auch so gedeutet werden, daß er als Beauftragter des Grundherrn, der hier die Bürgermeister einsetzte, beteiligt war.

Wie lagen nun die Verhältnisse nach dem Dreißigjährigen Kriege? Auch dafür haben wir einen Fingerzeig, freilich auch nicht viel mehr. Von 1647 bis 1650 war die Pfarrstelle unbesetzt, und der benachbarte Geistliche Gottfried Bohl aus Beichau vertrat in der Gemeinde. Die Patrone waren verschollen. Wer hat da das äußere Kirchenwesen zusammen gehalten? Erst 1651 kam ein neuer Grundherr. Aber schon 1650 hatte der Landesherr von Ols die Pfarre mit Elias Hojer besetzt. Dieser hielt am Palmsonntag seine Antrittspredigt. Aber erst am 20. Juli fand die Übergabe der kirchlichen Gelder an ihn statt, und zwar im Hause des Kirchenvorstehers Nikolaus von Debschütz zu Grottkau. Das sieht doch auch so aus, als ob dieser Kirchenvorsteher die Kassenverwaltung unter sich hatte, wie seine Vorgänger. Die Kirchenrechnungen wurden also unter Verantwortung der Kirchenvorsteher „gerichtet“.

Bei der Berufung von Gottfried Bohl zum Diaconus nach seiner Vertreibung 1654 traten die Kirchenvorsteher nicht hervor. Der nunmehrige Lehnsherr Balthasar von Nikisch-Rosenedel ludet in einem Schreiben vom 19. Mai 1654 die Grundherren und ihre Untertanen zu der Probepredigt am 2. Pfingstag, den 29. Mai ein. Er tritt also als Patron auf, und die Eingepfarrten sollen Bohl zum Zwecke der Berufung hören, obgleich die Gemeinde ihn schon Jahre lang kannte, weil er ja hier seit 1647 vertreten hatte. Wir werden es also hier mit einem formellen Verfahren zu tun haben bei der Wahl des 2. Geistlichen, und zwar mit einem neuen Wahlverfahren. Denn früher hatte der 1. Geistliche den Kaplan oder Diaconus selbst als Hilfskraft angenommen. Jetzt haben wir es mit einem rite beobachteten Verfahren zu tun. Hierbei hatten die Kirchenvorsteher keine Stelle.

Um 1700 begegnen uns die beiden Kirchenvorsteher als Leute, die ihrer Kirche besonders zugetan waren. Der eine, Nikolaus von Debschütz, vermachte ihr 1690 40 Taler; der andere, Hans von Kottulinski auf Esdorf, der das Amt fast 40 Jahre inne hatte, ließ zur Jahrhundertwende einen neuen Altar und eine neue Kanzel bauen, die am 2. Pfingsttage feierlich eingeweiht wurden. Hier hören wir, was auch aus späteren Nachrichten hervorgeht, daß die Kirchenvorsteher ihr Amt nicht für kürzere Zeit inne hatten, sondern daß sie es in der Regel bis zu ihrem Lebensende führten. Bei wichtigen kirchlichen Ereignissen werden sie stets erwähnt. Auf den Glocken werden ihre Namen mit vermerkt. Auf der 1735 umgegossenen Glocke heißt es:

„Als... Christian Ferdinand von Nidisch... der Stropfischen Kirche Collator war, der... Rudolf von Wiedebach... das Vorsteheramt verwaltete.“ Dieser war auch bei der feierlichen Einführung des Rektors Opitz und des Kantors Schaft 1734 als Vertreter der Kirchgemeinde zugegen.

In welcher Weise nun die Kirchenvorsteher bei der Vermögensverwaltung beteiligt waren, ergeben die Unterschriften und Bescheinigungen bei den fast ganz erhaltenen Rechnungen des 18. und 19. Jahrhunderts wenn auch nicht mit völliger Klarheit, so doch mit ziemlicher Sicherheit. Die laufenden Einnahmen und Ausgaben scheinen meist die Pastoren in ihren Registern geführt zu haben; wenigstens ist das von den meisten Geistlichen so gehalten worden, wie viele noch vorhandene Nachweisungen ergeben. Alle scheinen es nicht gemacht zu haben. Bei den Rechnungen der Parochial-Armen-Schulkasse von 1706 bis etwa 1740 wechseln nacheinander die Handschriften der Pastoren. Die Abrechnungen nach gewissen Zeiträumen — nicht jedes Jahr — werden dann von dem Patron, den beiden Kirchenvorstehern und noch einigen Vertretern der inkorporierten Herrschaften unterschrieben, bei Minderjährigen sogar von deren Vormündern. Von 1743 ab wird aber die eigentliche Kirkkasse und teilweise auch die Nebenkassen ausdrücklich von dem ersten Kirchenvorsteher geführt und diesem von dem Patron und mehreren Herren des Landadels „quitiiert“. Dies Verfahren beobachten wir bis um 1780 und noch später. Eine ganze Reihe von Aufschriften lauten: „geführ von dem zur Zeit geordneten Kirchenvorsteher Herrn Ernst Sigismund von Fehrentheil auf Esdorf“ oder vorher: „von denen zur Zeit geordneten Kirchenvorstehern... von Fehrentheil und... von Rosenberg“. Übrigens haben diese Herren die Rechnungen von ihren Beamten schreiben lassen. Und auch als dann die Pastoren die Rechnung selber führten und legten, lesen wir noch gelegentlich, daß die Rechnung „unter der Administration des Kirchenvorstehers von Fehrentheil“ geführt worden ist. Bis in die neuere Zeit nach 1800 finden wir außer dem Patron und den Kirchenvorstehern fast immer einige Herren aus den „Inkorporierten“, also den Grundherrschaften mit unterschrieben, so daß wir immerhin ein leidliches Bild von der örtlichen Kirchenverfassung und insbesondere von den Obliegenheiten der Kirchenvorsteher erhalten.

Von hier aus verstehen wir auch, wer die beiden Kirchenvorsteher gewählt haben wird, wenigstens ist es mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Dass sie tatsächlich „gewählt“ worden sind und nicht etwa von dem Patron oder einer andern Instanz ernannt wurden, geht aus einer Bemerkung des Pastor Mücke hervor. Er berichtet, dass nach dem Tode des ersten Kirchenvorsteher des Freiherrn von Plotho auf Koblewe an seine Stelle der zweite Kirchenvorsteher Graf von Dankelmann getreten sei und „zum zweiten war Graf Solms auf Ellguth gewählt worden“. Dabei erfahren wir zugleich, dass eine gewisse Rangordnung bestand. Derselbe Vorgang des Aufrückens aus der zweiten in die erste Stelle wiederholt sich nach dem 1848 erfolgten Tode des Grafen von Dankelmann. Da tritt Graf Solms in seine Stelle und ein zweiter wurde in der Person des Freiherrn von Lüttwitz auf Krumpach gewählt. Mir ist es nicht zweifelhaft, dass die eingepfarrten Grundherren die Kirchenvorsteher wählten. Sie repräsentierten nach altem Recht für sich und ihre „Untertanen“ die Kirchengemeinde.

Mit der Einführung der Gemeindeordnung vom Jahre 1851 trat neben die beiden Kirchenvorsteher ein Gemeinde-Kirchenrat von 15 Personen. Die ersten scheinen diesem kirchlichen Parlament gegenüber misstrauisch gewesen zu sein. Wenigstens kann man nach den Protokollen vermuten, dass sie für diese Neuerung und Schmälerung ihres Ansehens nicht besonders eingenommen waren. Doch haben sie sich damit abgefunden und mit dem Gemeinde-Kirchenrat eingelebt. Mit der Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung fand dann 1874 das Amt der Kirchenvorsteher ein Ende.

Blicken wir auf diese Entwicklung zurück, so werden wir sagen: Die Kirchväter und Kirchenvorsteher waren ein wichtiges Glied in der örtlichen Verfassung der Kirchengemeinde, das man sicher nicht unterschätzen darf. Sie waren irgendwie ordnungsmäig gewählte Vertreter der Gemeinde und wurden höchst wahrscheinlich von den eingepfarrten Grundherren gewählt. In ältester Zeit sind sie sogar die alleinigen zuständigen Rechtsvertreter der Gemeinde in Vermögenssachen. Sie hatten zu allen Zeiten einen wichtigen Anteil an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Ja, es gab Zeiten, in denen sie selbst die Kirchenrechnung führten und legten. Sie scheinen dem Patron gegenüber auch ein gewisses Recht beansprucht, vielleicht auch ausgeübt zu haben. Sie suchen bei Pfarr-

wählen ihren Einfluß geltend zu machen, was ihnen zwar nicht immer gelang, in andern Fällen aber von dem Patron anerkannt wurde. Bei wichtigen kirchlichen Akten pflegten sie die Repräsentanten der Kirchengemeinde zu sein neben dem Patron. So stellen unsre altenmäßigen Nachrichten die Rechte und Pflichten der „Kirchväter“, „Kirchherren“ und „Kirchenvorsteher“ dar. Wie weit diese Einrichtung und Verfassung der einzelnen Kirchengemeinde auf das ganze Fürstentums Oels und darüber hinaus zu trifft, kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht beurteilt werden<sup>1)</sup>.

Stroppen.

Pfarrer Rademacher.

<sup>1)</sup> In den „Kirchen-Pfarr- und Schulmatrikeln“ zu Kupferberg befindet sich betr. Kirchenvorsteher folgender Bemerk:

Kapitel 7, von den Leistungen der Kirche, § 6: „Die Ernennung der auf Lebenszeit angestellten Kirchenvorsteher scheint ursprünglich von der Grundherrschaft in dem Maße geübt worden zu sein, daß sie unter den von Magistrat und Bürgerschaft in Vorschlag gebrachten Männern eine Auswahl traf. In neuerer Zeit ist dieselbe teils durch den Magistrat teils durch die Stadt verordnetenversammlung ohne Dazwischenkunst des Dominii erfolgt.“

cf. Registratura v. 30. 12. 1741 im Bergl. zu den Rechnungen 1742 und cf. Verhandlung v. 12. 9. 1831 und Notifikationschreiben des Magistrates v. 28. 2. 1833.